

**Zweite Verordnung zur Anpassung der
Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung*)**

Vom 17. Januar 2023

Aufgrund des

1.
 - a) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28b Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793),
 - b) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes,
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Anpassung der Coronavirus-
Basisschutzmaßnahmenverordnung

Die Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 28. September 2022 (GVBl. S. 466), geändert durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 598), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Innenräumen“ ein Komma und die Wörter „in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs“ eingefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 20a“ durch „§ 23a“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ durch „§ 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
5. § 6 Nr. 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Begründung

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN 91-70

Anlage**Begründung:**

Die Landesregierung steht in der Pflicht, die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Im Rahmen dieser fortlaufenden Überprüfung erachtet sie im Einklang mit der Mehrzahl der Länder nunmehr eine Aufhebung der Maskenpflicht in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für geboten. Auch in diesem Bereich kann die Entscheidung, ob eine Maske, insbesondere in Gedrängesituationen, getragen werden soll, künftig von den Nutzerinnen und Nutzern eigenverantwortlich und situationsangepasst getroffen werden. Damit verbunden sind im Übrigen redaktionelle Anpassungen.